

VEREINSSATZUNG

1. NAME, SITZ, EINTRAGUNG, ZWECK

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen KULTURVEREIN HARHEIM e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Kunst und kulturhistorischer Belange im Stadtteil Frankfurt a. M. – Harheim, einschließlich der Erhaltung und Wiederherstellung historischer Bausubstanz und Bewahrung des dörflichen Charakter⁵ im Stadtbild von Harheim unter Aufwertung der allgemeinen Lebensverhältnisse.

Insbesondere sollen

in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften, dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und den Bürgern

1. die Sanierung und Wiederherstellung historischer oder der Historie angepasster Bausubstanz einschließlich der Kulturdenkmäler unterstützt,
2. die Pflege und Erhaltung des umgebenden Landschaftsbildes, z. B. des Borns, des Eschbaches und der Nidda, gefördert,
3. das Interesse der Öffentlichkeit für den geschichtlichen und städtebaulichen Wert des alten Dorfes geweckt,
4. kulturelle Veranstaltungen, z. B. Kunstausstellungen, Ausstellung historischer Gegenstände, Konzerte u. a. durchgeführt,
5. das geschichtliche Bewusstsein in der Bevölkerung gefördert, Kontakte unter den Bürgern und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt

werden.

(2) Der Verein dient somit der Erhaltung eines historischen Bewusstseins sowie traditioneller und kultureller Werte.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso wenig erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Beitragsteile zurück.
- (2) Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (3) Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines Rechnungsjahres zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten; der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen (§ 14).

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied eines Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauung jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

§ 6

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Aufnahme erfolgt unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitglieder-

versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Mitteilung davon ist der Ernante um sein Einverständnis zu ersuchen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. durch Beschluss des Vorstandes, wenn es mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, im Rückstand ist;
 2. durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt laufende Beiträge (Mitgliederbeiträge). Er kann eine Aufnahmegebühr verlangen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

III. ORGANE, VERTRETUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung aus dem Vereinsvermögen. Ihre Auslagen können nach den Vorschriften der Einkommenssteuerrichtlinien erstattet werden.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. ^{der oder} dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand beruft Vorstandsbeauftragte, die mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen, insbesondere als Jugendbeauftragte, Kulturbeauftragte, für Öffentlichkeitsarbeit und Organisation.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Vorstand bestimmen.

(4) Die Bestellung eines Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund einer Mitgliederversammlung widerrufen werden. Dieses Vorhaben muss als Tagesordnungspunkt unter Beachtung von § 14 (5) ausgewiesen sein.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins (§ 2) wahr und führt sie aus.

(2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte.

(3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes kann die Einladungsfrist außer Kraft gesetzt werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, Haushaltsvorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 13

Vertretung des Vereins

(1) Die Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) obliegt dem Vorstand.

(2) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der Vertretungsberechtigten jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht von zwei Rechnungsprüfern entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf einer Hauptversammlung. Wiederwahl und Wahl durch Akklamation sind zulässig. Geheime Wahl findet statt, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt. Die Hauptversammlung wählt ferner zur Kassenprüfung zwei Rechnungsprüfer in einem Wahlgang nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

(5) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen ergehen schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen (Aufgabe zur Post). In ihnen sind die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu bestimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

(8) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, in dem namentlich die gefassten Beschlüsse und die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmzahl aufzunehmen sind.

§ 15

Änderung des Vereins und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen keiner Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Harheim e. V., c/o Grundschule F.-Harheim, In den Schafgärten 25, und im Fall von dessen Auflösung oder des Verlusts seiner Gemeinnützigkeit hilfsweise an das Freie Deutsche Hochstift, c/o Goethe-Museum, Großer Hirschgraben 23 – 25, 60311 Frankfurt a. M., zwecks Verwendung für Erziehung und Volksbildung bzw. für Förderung der Wissenschaft und Kunst.

§ 16

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.

Frankfurt am Main, den 12. November 2015